

Satzung des CVJM Lauffen (Stand 2019)

Vorbemerkung: Die Regelungen in der Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise, zur besseren Lesbarkeit wird durchgehend die männliche Sprachform verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein hat den Namen
Christlicher Verein Junger Menschen Lauffen a.N. e.V.
(abgekürzt: CVJM)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lauffen a. N.. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e. V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e. V. an.

§ 2 Grundlagen und Zweck des Vereins

- (1) a) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung (Pariser Basis):
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."
b) Diese Zielerklärung (Pariser Basis) gilt sinngemäß auch für Mädchenarbeit und gemischte Arbeit.
- (2) a) „Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen: Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen "
(CVJM-Gesamtverband, Kassel 1985/2002)
b) Damit hat der Verein den Zweck, Menschen, besonders jungen Menschen, Gottes Wort näher zu bringen, ihnen Gemeinschaft zu bieten und Möglichkeiten zur Gestaltung eines sinnvollen Lebens aufzuzeigen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Gruppen und Veranstaltungen für alle Altersstufen in unterschiedlichen Organisationsformen und durch die Unterhaltung von Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Religion und mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, Grundlagen und Ziele des Vereins zu bejahen. Die Beitrittserklärung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss (§ 8).
- (2) Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 9 (2) e).
- (3) a) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Tod.
b) Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

- c) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und dem Mitglied die beabsichtigte Streichung mindestens vier Wochen vor dem Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Der Ausschuss

Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie müssen volljährig sein. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Im 2. Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Kassier, Rechnungsführung

Die Kasse des Vereins wird von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassier geführt. Er wird bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungsführung von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer werden ebenfalls bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
- a) dem Vorstand und dem Kassier
 - b) von der Mitgliederversammlung gewählten acht Mitgliedern
 - c) bis zu vier vom Ausschuss mit 2/3 Mehrheit zugewählten Mitgliedern.
- Die Wahl der zugewählten Mitglieder gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung .
- (2) Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus ihren Reihen. Jedes Jahr werden vier Ausschussmitglieder gewählt. Werden Kandidaten vorgeschlagen, die bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, so muss eine schriftliche Erklärung zur Annahme der Wahl vorliegen oder eine solche Erklärung vorher mündlich gegenüber dem Vorstand abgegeben worden sein. Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Stimmhäufung ist nicht möglich. Ein Stimmzettel ist dann gültig, wenn er bis zu vier Namen von Kandidaten enthält.
- (3) Ausschussmitglied kann werden, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist. Die Hälfte der Ausschussmitglieder muss volljährig sein.
- (4) Der Ausschuss muss mindestens alle vier Monate einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, wenn in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ist 3/4-Mehrheit erforderlich.
- (5) Der Ausschuss ist vor allem zuständig für
- a) die Gliederung der Arbeit des Vereins
 - b) die Jahresplanung
 - c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen
 - d) die Anstellung von Mitarbeitern
 - e) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben
 - f) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/5 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung anstehenden Punkte, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstands, des Kassiers und des Ausschusses
 - c) die Wahl des Vorstands, des Kassiers, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer
 - d) die Beratung der Anträge, die mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen. Soll über später gestellte Anträge beraten und abgestimmt werden, bedarf dies der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt (z. Zt. "Lauffener Bote") oder schriftlich mindestens zehn Tage vor der Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten stattfinden muss, einzuladen.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Neinstimmen.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der § 2 Abs. 1 Buchst. a und b der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 2/3 aller Ausschussmitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- (3) Eine Änderung der Zwecke des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Steuergesetze erfolgen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit
 - b) Beschluss des Ausschusses mit 3/4-Mehrheit
 - c) Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugendhilfe, der Religion oder mildtätiger Zwecke.

Der CVJM Lauffen wurde im März 1886 gegründet und in das Vereinsregister eingetragen. Seither wurde die Satzung mehrfach geändert und den jeweiligen Erfordernissen angepasst. Die jetzige Fassung der Satzung wurde am 22. Februar 2019 vom CVJM-Ausschuss und der Mitgliederversammlung beschlossen und am 31.01.2020 in das Vereinsregister eingetragen.